

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 628/2018
Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 808725
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Externe individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler (GYM2 – GYM4 mit Schwerpunktfach Musik) der kantonalen Gymnasien / Ausgabenbewilligung 1. August 2018 – 31. Juli 2022; Verpflichtungskredit 2018-2022.

Objektkredit

1 Gegenstand

Die Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik an den Gymnasien haben gemäss Lehrplan 17 vom 25. August 2016 (Fachlehrplan Musik, Angaben zum Schwerpunktfach) Anspruch auf individuellen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht.

Dieser Unterricht wird zu einem grossen Teil nicht durch Gymnasiallehrkräfte an einem Gymnasium unterrichtet, sondern die Schulen bewilligen den Besuch des individuellen Musikunterrichts an einer Musikschule oder bei einer selbständigen Musiklehrkraft. Die Auslagerung des Musikunterrichts an die Musikschulen erzeugt für den Kanton keine Zusatzkosten.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die durch den Besuch des externen Musikunterrichtes anfallenden Kosten für sämtliche kantonalen Gymnasien für die Zeit vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2022 (Dauer der Leistungsvereinbarung mit den Schulen) bewilligt.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Artikel 12, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 59 und Artikel 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 lit. a, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 50 sowie Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 146 und Artikel 148
- Lehrplan 17 vom 25. August 2016

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 lit. a FLG).

Gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 MiSG bewilligt der Regierungsrat die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung der kantonalen Bildungsangebote abschliessend.



4 Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahr	Massgebende Kreditsumme (CHF / max. Kostendach)
2018 (5 Monate)	460'000.00
2019	1'100'000.00
2020	1'100'000.00
2021	1'100'000.00
2022 (7 Monate)	640'000.00

Nicht MWST-pflichtig.

Teuerungsbedingte Mehrkosten (im maximalen Umfang des kantonalen Lohnsummenwachstums) werden mit diesem Beschluss genehmigt (Artikel 54 Absatz 3 FLG und Artikel 151 FLV). Massgebend für die Musiklehrkräfte an öffentlichen Musikschulen sind die jeweiligen Gehälter gemäss Lehreranstellungsgesetz.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit (Artikel 50 FLG).

PG 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

Diverse Funktionsbereiche Gymnasien

Rechnungsjahr	Konto	Voraussichtliche Zahlungstranchen (CHF)
2018 (5 Monate)	313000	460'000.00
2019	313000	1'100'000.00
2020	313000	1'100'000.00
2021	313000	1'100'000.00
2022 (7 Monate)	313000	640'000.00

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und im Finanzplan enthalten.

6 Begründung

Die oben aufgeführten Zahlungstranchen sind als Kreditlimite zu verstehen. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der effektiven Schülerzahlen, welche den Musikunterricht extern an einer Musikschule oder bei selbständigen Musiklehrkräften besuchen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion